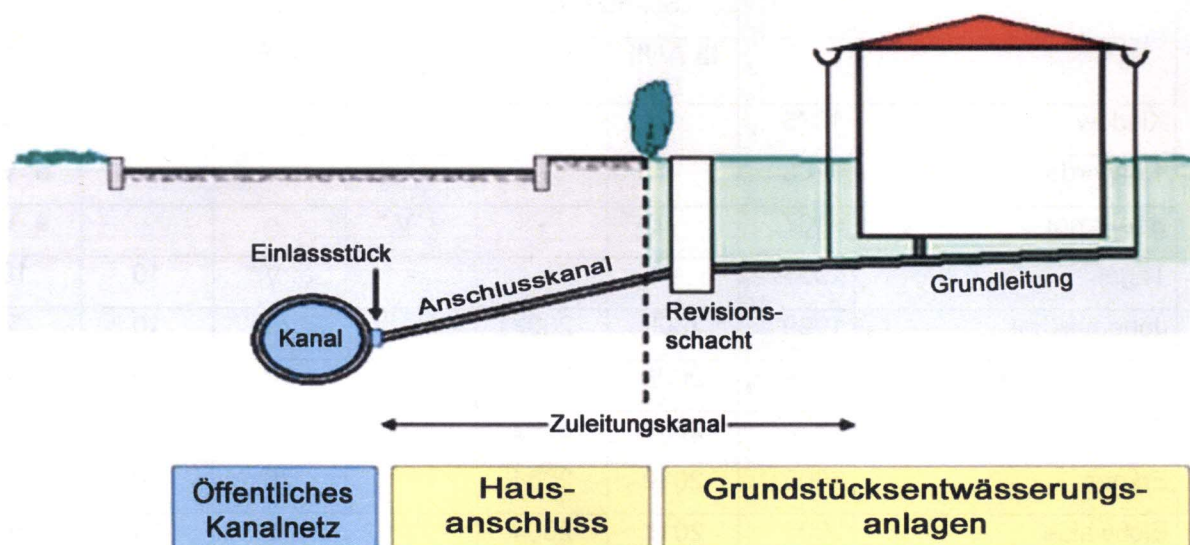


Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dicht sein und dürfen laut § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. DIN-Normen und Arbeitsblätter der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen (DWA), errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach § 61 Abs. 2 WHG ist der Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen. Diese Regelung gilt bundesweit und somit auch im Land Berlin.

Das im Gebäude und auf dem Grundstück anfallende Abwasser wird über die Grundleitungen und den Hausanschlusskanal zum öffentlichen Kanal abgeleitet. Der Hausanschlusskanal besteht aus dem Abschnitt vom Einbindepunkt in den öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungsöffnung (Hausanschlusskasten/Revisionschacht) auf dem Grundstück. Sofern kein Hausanschlusskasten vorhanden ist, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Unbeschadet der eigentumsrechtlichen Zuordnung des Hausanschlusskanals und der damit verbundenen Kostentragungspflicht liegt die betriebliche Zuständigkeit für den gesamten Hausanschlusskanal bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB). Grundleitungen sind alle Kanalabschnitte, die das im Gebäude und auf dem Grundstück anfallende Abwasser bis zur ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück oder, sofern keine Reinigungsöffnung vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze führen. Die Verantwortung für Bau, Betrieb, Instandsetzung und Finanzierung von Grundleitungen obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer.



Systemskizze Grundstücksentwässerung im Mischsystem

